13 - A5 Links sein heißt kein Vaterland zu haben: Nein zu Herkunfts-DNA-Tests!

Antragsteller*in: Stadtbezirk Kalk

Tagesordnungspunkt: Angenommene Anträge

Weiterleitung an: Landeskonferenz der NRW Jusos, Parteitag der

KölnSPD

Antragstext

nichts zu tun.

8

9

10

11

12

13

15

16

17 18

19

20

21 22

23

24 25

26

DNA-Tests zur genetischen Erforschung der eigenen Herkunft erfreuen sich weltweit wachsender Beliebtheit. Doch das ist ein Problem. Denn wo Daten, zumal genetische, einmal erhoben, verarbeitet und auswertbar gemacht werden, da nutzt man sie auch. Zwar bleiben die Ergebnisse bislang in den Händen der Personen und Unternehmen, die sie erheben - doch auch Staaten beginnen zunehmend, die "biogeographische Herkunft" von Personen zu ermitteln und, bislang

7 ausschließlich, in der Strafverfolgung einzusetzen.

Wissenschaftler*innen zweifeln an der Seriosität der genutzten Methoden zur Ermittlung der "biogeographischen Herkunft": Unternehmen laden die genetischen Informationen in ihre (wachsenden) Datenbanken und prüfen sie auf Übereinstimmungen mit anderen DNA-Daten aus unterschiedlichen Regionen der Welt. Je nach Datenbank weichen das Ergebnis und die damit ermittelte "Herkunft" also voneinander ab. Der Genetiker Mark Stoneking führt dazu aus: "Diese Daten sind nicht realistisch, sondern modellbasiert. [...] Die Prozentangaben sind nur eine ungefähre Einschätzung und sollten nicht zu ernst genommen werden. [...] Was man kann, ist großflächige geografische Räume festzulegen, aber so viel Prozent britisch, deutsch oder irisch, das sind Märchen. Das ist nicht korrekt."(1) Zumal Menschen die Grenzen zwischen Staaten gezogen haben - mit der DNA hat das

Für den Privatgebrauch sind DNA-Tests zur "Entdeckung" der eigenen "Ahnengeschichte" bereits seit längerem erhältlich. Dabei entstehen riesige DNA-Datenbanken, die Unternehmen neben den eigentlichen Ahn*inenforschungsanliegen der Käufer*innen unter anderem "für interne Geschäftszwecke, zur Verbesserung und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, [und] zur Durchführung interner Datenanalysen" verwenden können (AGB MyHeritage; 08.02.2021). Das Verlangen danach, mehr über die eigene Herkunft zu erfahren, wird somit für

kommerzielle Zwecke mit nicht absehbaren Konsequenzen genutzt - die Käufer*innen zahlen dafür nicht nur mit viel Geld, sondern auch mit ihrer DNA - und somit gleichzeitig auch mit der DNA ihrer Angehörigen, was deren Rechte verletzt und etwa Krankenkassen und ähnlichen Playern neue Möglichkeiten der "Risikoermittlung" erschließt. Die Weitergabe von Daten an Versicherungen und weitere Institutionen ist den AGB mehrerer Anbieter*innen zufolge derzeit nur mit Zustimmung der Käufer*innen möglich, was jedoch nicht für die Ewigkeit festgeschrieben sein muss. Das Risiko einer (zwangsweisen) Anzapfung derartiger Datenquellen durch entsprechende staatliche Erlasse ist ebenso real wie die Bedrohung durch Hacker*innenangriffe.

Im Kontext der Auswertung von DNA-Daten im Zuge strafprozessualer Ermittlungen ergeben sich zusätzliche Probleme: Erstens sind viele DNA-Spuren an Tatorten verunreinigt oder mit anderen DNA-Spuren vermischt und somit nicht eindeutig auswertbar. Zweitens sind die Proben geographisch nur so unspezifisch auswertbar, dass lediglich große Abweichungen in der DNA sauber identifiziert werden können. Somit sind nur Spuren, die zu Täter*innen mit von der Mehrheitsbevölkerung "abweichender" DNA führen, in der polizeilichen Fahndung mit Mehrwert verwertbar. Aus diesem Grund ist auch die Nutzung genetischen Materials zur Fahndung nach Täter*innen anhand phänotypischer (also äußerlich erkennbarer) Merkmale wie Augen-, Haar- und Hautfarbe kritisch zu sehen, da sie Racial Profiling in ähnlicher Weise befeuert. Auch diese Merkmale sind bei der Fahndung nur hilfreich, wenn sie den Personenkreis, nach dem gefahndet wird, merklich einengt. Aufgrund des fehlenden Mehrwerts der Auswertung von DNA-Proben weißer Menschen zu Fahndungszwecken wird so in der Berichterstattung wie im Ermittlungsgeschehen selbst ein Fokus auf BIPoC gelegt. Die Validität der DNA-Auswertung zu Fahndungszwecken ist somit sehr begrenzt, bietet allerdings dennoch eine Grundlage für Racial Profiling, da die Polizei aufgrund der biogeographischen DNA-Analyse einen begründeten Verdacht von Tatverdächtigen etwa aus dem afrikanischen Raum aussprechen kann, der Fahndungserfolg bei diesen Personen somit wachsen dürfte und sich somit (straffällige) BIPoC häufiger in den Kriminalstatistiken wiederfinden werden.

Mit diesen "wissenschaftlichen" Methoden im Rücken lassen Rechte schon jetzt Gesetze verabschieden. Wie real die Gefahr einer staatlichen Nutzung von DNA-Auswertungen zur Abstammung von Personen bereits heute ist, zeigt etwa der Freistaat Bayern. Dieser umgeht im BayPAG (Bayerisches Polizeiaufgabengesetz) die ansonsten hohen Nutzungsanforderungen an die DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes, indem er "zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, [die Erfassung] des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft des Spurenverursachers" ermöglicht. (2,3,4,5) Diese Zwecke gehen weit über die reine 1:1-Überprüfung der Passung zweier Proben miteinander hinaus. Zwar scheiterte Bayerns Versuch, dies 2019 auch in der Strafprozessordnung des Bundes zu implementieren und somit bundesweit DNA-basiertes Racial Profiling zu ermöglichen. Eine im Koalitionsvertrag vereinbarte "Ausweitung" der DNA-Analyse

haben CDU und SPD in diesem Zuge allerdings bereits beschlossen.

71

98 99

100

101

102

103 104

105

106107

108

109

Nach Recherchen von belltower.news gab es in Deutschland bis vor wenigen Jahren 72 bislang eine Untersuchung der "biogeographischen Herkunft": bei der Ermordung 73 durch den NSU der Polizistin Michelle Kiesewetter. Die DNA deutete angeblich auf 74 "eine Frau osteuropäischer Herkunft" als Täterin hin, was Sintize und Romnja 75 einem Generalverdacht aussetzte (mindestens 800 Personen mussten eine 76 Speichelprobe abgeben). Die DNA stammte von einer Mitarbeiterin der Firma, die 77 78 die Wattestäbchen für die forensische Abteilung der Polizei herstellte. Die NSU-Mörder*innen blieben unentdeckt, der Zentralrat der Sinti und Roma beklagte noch 79 80 2018, Minderheiten würden "dadurch pauschal kriminalisiert und massiv 81 verdächtigt." (6)

Schlussendlich gilt: Humanität entsteht nicht durch Herkunft. Wer aufgrund seiner vermeintlich anteilig nicht-deutschen Herkunft glaubt, gegen Rassismus immun zu sein, weiß ebenso wenig über Humanität und Anstand wie der Blut-und-Boden-Nazi. Der Wert eines Menschen bemisst sich nicht nach seiner Herkunft weder im Stammbaum, noch in der DNA.

Die Jusos fordern daher alle Parteiinstanzen dazu auf, sich für die Einhaltung 87 des geltenden Datenschutzrechts durch die Anbieter privater DNA-Tests 88 einzusetzen. Das gilt insbesondere für den Grundsatz der Datenminimierung, der 89 eine Anonymisierung der erhobenen Daten nach Abschluss des Auftrags der 90 91 Käufer*innen vorschreibt, und für das Verbot, ohne Einwilligung der Käufer*innen 92 Daten an Krankenkassen oder sonstige Dritte weiterzugeben. Es muss verhindert werden, dass umfangreiche Datenbanken mit den DNA-Informationen bestimmbarer 93 94 Personen entstehen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Käufer*innen 95 über die bestehenden Zweifel an der Aussagekraft der Analyseverfahren informiert 96 werden. Die Rückführung auf bestimmte Nationalitäten ist nicht seriös und im 97 Sinne des Verbraucher*innenschutzes zu untersagen.

Für den strafprozessualen Rahmen fordern die Jusos weiterhin, auch hier auf Tests zur methodisch umstrittenen Ermittlung der "biogeographischen Herkunft" zu Fahndungszwecken zu verzichten und auch die genetische Ermittlung von Haut-, Augen- und Haarfarbe zu Fahndungszwecken zu untersagen. Ein direkter Abgleich zweier DNA-Proben miteinander, wie er bereits seit vielen Jahren zur Identifizierung von Täter*innen im Zuge von Ermittlungsverfahren vorgenommen wird, soll weiterhin möglich sein. Ein entsprechendes Verbot der Ermittlung der "biogeographischen Herkunft" muss schließlich im Gefahrenabwehrrecht der Länder verankert werden. Vor allem bei der Prävention von Straftaten besteht sonst die Gefahr rassistischer Diskriminierungen. Regelungen wie Art. 32 Abs. 1 S. 2 BayPAG sind daher zu unterlassen bzw. aufzuheben.

Quellennachweise:

- (1) https://taz.de/Genetiker-ueber-Herkunftsnachweise/!5550032/
- (2) https://netzpolitik.org/2018/bayern-als-vorbild-polizei-soll-bald-
- 112 nach-genetischer-herkunft-fahnden-duerfen/
- (3) https://netzpolitik.org/2019/dna-ist-kein-augenzeuge-der-eine-aussage-
- 114 machen-moechte/
- (4) https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vertiefte-dna-analyse-verbot-
- bayern-polizei-rechtsgrundlage-landesrecht-umgehung/
- (5) https://www.dr-datenschutz.de/bayerische-polizei-nutzt-
- 118 <u>dna-analyse-schlupfloch-datenschutz-ja-mei/</u>
- (6) https://zentralrat.sintiundroma.de/racial-profiling-und-erweiterte-dna-
- <u>analysen-in-kriminalpolizeilichen-ermittlungen/</u>

Begründung

"Ubier, Römer un Franzose,

Jottweißwer leet irj'ndjet he.

Mer sinn Bastarde un stolz drop,

Dat mer uss uns nit schlau weed.".

(BAP: "Für 'ne Moment")